

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 25

Artikel: Hobel-Schälscheibe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

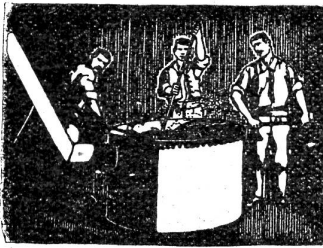
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Brückenisolierungen • Asphaltarbeiten ^{aller Art} Flache Bedachungen

erstellen

378

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

Telephon 24

Telegramme: Asphalt Horgen

und die Jahresgebühr auf Fr. 2.— angesetzt. Das hat sich allseits so vorzüglich bewährt, daß wir die betreffenden Bestimmungen der Bauordnung folgen lassen:

1. Für vorübergehende Bauten kann der Stadtrat Abweichungen von den Bauvorschriften gestatten, soweit nicht gesundheits- und feuerpolizeiliche Rücksichten entgegenstehen; Feuerstätten müssen dem Bauamt zur Anzeige gebracht werden.

2. Für Erstellung von Bauhütten, die nur während der Ausführung eines Baues zum Schutze der dort beschäftigten Arbeiter oder zur Aufbewahrung von Werkgeschirr benutzt werden, bedarf es keiner besonderen Bewilligung; immerhin gelten auch hier die feuerpolizeilichen Vorschriften.

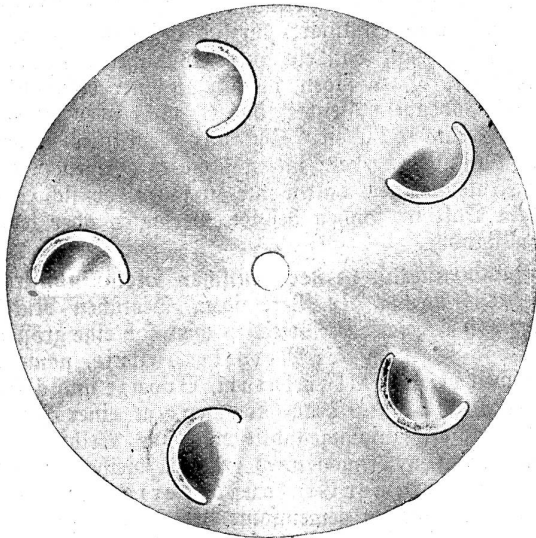
3. Für vorübergehende Bauten wird die Bewilligung nur gegen eine Gebühr und auf die Dauer eines Jahres erteilt; vor Ablauf kann die Frist in gleicher Weise erneuert werden.

4. Vorübergehende Bauten, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften auf unbestimmte Zeitdauer bewilligt worden sind, müssen innert einem Jahre beseitigt werden, wenn nicht im Sinne des vorhergehenden Absatzes eine neue Bewilligung erwirkt wird.

Hobel-Schältscheibe.

✦ Patent angemeldet.

Neues, praktisches Werkzeug für Landwirte, Rebbergbesitzer, Wagner zc. zum Schälen und Putzen von Stielen, Stangen, Zaunlatten zc., zum Abspizen und Abhobeln von Pfosten, Pfählen, Rebstücken usw.



Die neue Schältscheibe kann auf jeder Tischkreissäge oder Brennholzfräse verwendet werden. Sie wird einfach an Stelle des Kreissägeblattes eingespannt, wobei man

wegen der gewölbten Form Filz- oder Kartonscheiben zwischen die Rosetten einlegt. — Das Nachschärfen geschieht durch besondere Schmirgelfeilen.



Die Umdrehungszahl dieser Schältscheiben entspricht ungefähr derjenigen eines gleich großen Kreissägeblattes. Sie darf eher etwas kleiner sein als größer.

Geliefert wird das Werkzeug mit Durchmesser: 300, 325, 350, 375, 400, 425, 450, 475, 500, 525, 550, 575 und 600 mm.

A.-G. Olma Landquarter Maschinenfabrik, Olten.

Holz-Marktberichte.

Zur Holzmarktlage schreibt man der „N. Z. Z.“: Anlässlich der Schweizerischen Forstversammlung in Altdorf hielt Oberförster Bavier, Sekretär der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn, ein orientierendes Referat über die Holzmarktlage, das aus der Situation des vergangenen Frühjahrs und Sommers heraus die vermutliche Gestaltung der Holzmarktlage für den kommenden Herbst und Winter zu zeichnen suchte. Weniger denn je kann die Lage des Holzmarktes von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage unseres Landes getrennt werden, die ihrerseits wiederum von der allgemeinen Weltlage abhängig ist. Von Tag zu Tag können sich die politischen Begebenheiten ändern, so daß sich die wohlwollendsten und vorsichtigsten Voraussagen über den Haufen geworfen sehen können. In unserm Lande hat sich aber in den letzten Monaten der Arbeitsmarkt doch derart gebessert, daß man nun doch auch für die Holzmarktlage eine Besserung erhoffen darf, zeigten doch bereits die jüngsten Verkäufe gegenüber den Preisen vor einigen Monaten eine leichte Erhöhung und vor allem eine zunehmende Belebung des Marktes. Baugewerbe, Holzindustrie und Holzhandel haben in verschiedenen Gegenden unseres Landes wieder zugenommen, wobei beachtet werden kann, daß der Rundholzhandel der Situation vorausgeeilt war, die Holzindustrie der nur noch bescheidenen Gewinnmargen wegen etwas langsamer nachrückte, heute aber in erfreulicher Weise die Lage zuverlässiger beurteilt als vor einem Jahre.

Im Herbst 1921 herrschte in der ganzen Schweiz eine Stagnation für den Holzhandel. Die Einfuhrbeschränkungen zeigten noch keine nennenswerte Wirkung und die Lager waren überfüllt. Doch hielt man mit den Schlägen so zurück, daß mit Anfang 1922 eine rasche Belebung des Marktes einsetzte, wobei in einigen Landesteilen selbst ein Defizit an Holz sich bemerkbar machte. Mit dem Inkrafttreten der verminderten Bahntarife für Holz konnte aber der Ausgleich im eigenen Lande erzielt werden, so daß ohne nennenswerte Einfuhr der Bedarf vollauf gedeckt werden konnte. Allerdings gingen